



Zahl: 153-9/02/2023

Steuerberg, 28.02.2023

**Betreff: Errichtung einer Garage**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauwerber **Familie Carmen und Gernot Lichtenwald**, haben mit der Eingabe vom 07.02.2023, die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung einer Garage** in **Fuchsgruben 6** auf dem Grundstück Nr. **.67, KG 72342 Wabl** beantragt.

Beschreibung des Vorhabens:

**Geplant ist die Errichtung einer Garage in Fuchsgruben 6 auf dem Grundstück Nr. .67 der KG 72342 Wabl.**

**Beim bestehenden Nebengebäude wird nordöstlich eine eingeschossige Garage mit den maximalen Außenmaßen von 7,32 m x 6,48 m errichtet. Der geringste Abstand zur östlichen Grundstücksgrenze beträgt 3,58 m, jener zur südlichsten Grundstücksgrenze 20,85 m. Weiters wird teilweise die bestehende Dachkonstruktion des Satteldaches des Nebengebäudes abgetragen und die Dachkonstruktion der geplanten Garage eingebunden.**

**Die Dachkonstruktion der neuen Garage wird als Pultdach mit einer Dachneigung von 5 Grad ausgebildet. Die Firstoberkante liegt auf + 4,72, die Traufenoberkante auf + 3,96, bezogen auf +/- 0,00 (+/- 0,00 liegt auf Höhe der OK FFB des bestehenden Nebengebäudes).**

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung idGF. als vereinfachtes Verfahren geführt. Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abschnitt 4a der Kärntner Bauordnung 1996 die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Steuerberg aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **2 Wochen** ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Sollten nicht innerhalb dieser Frist davon Gebrauch machen, wird darauf hingewiesen, dass dies zum Verlust der Parteistellung führt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 die Baubehörde von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen kann, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Im weiteren Verfahren bleiben nur jene Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. b) bis g) erheben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten.

**ergeht gleichlautend an:**

- Bauwerber
- Anrainer
- Bausachverständiger
- Planverfasser
- zu den Akten

Der Bürgermeister:  
  
(Werner Egger)



**Zur öffentlichen Bekanntmachung:**

[www.steuerberg.at](http://www.steuerberg.at) und Amtstafel

**Angeschlagen am: 28.02.2023**

**Abgenommen am:**